

ELEKTRA Abtwil

S T A T U T E N

ELEKTRA Abtwil

STATUTEN

Um den Text in den vorliegenden Statuten sprachlich einfacher zu gestalten wurde der Ausdruck Genossenschafter/Mitglied verwendet. Der Ausdruck gilt für Damen und Herren.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen ELEKTRA Abtwil, besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Abtwil. Sie hat den Zweck, das gemäss Stromlieferungsvertrag mit dem Aargauischen Elektrizitätswerk (AEW) umschriebene Gebiet mit elektrischer Energie zu versorgen.
Sie ist im Handelsregister gemäss Art. 828 - 919 OR eingetragen. Ihre Dauer ist unbestimmt.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Zur Mitgliedschaft sind alle von der ELEKTRA strombeziehenden, natürlichen und juristischen Personen, die Gebäudeeigentümer sind, berechtigt.

a) Der Gebäudeeigentümer wird Mitglied durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

b) Beim Ableben eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über. Bei der Teilung einer Erbschaft geht die Mitgliedschaft auf denjenigen Erbteil über, welcher die Liegenschaft mit den elektrischen Installationen zu Eigentum übernimmt.
Die Mehrfachmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
Wechselt ein Gebäude den Eigentümer, so tritt der neue Besitzer ebenfalls an die Stelle des Voreigentümers. Ausgenommen Art. 2 lit. b 2. Absatz.

c) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und den Statuten, Beschlüssen und Reglementen nachzuleben.

d) Alle Mitglieder, welche sich wiederholt gegen die Statuten und die Betriebsvorschriften (Reglement) verfehlen oder die Interessen der Genossenschaft sonstwie grob verletzen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

e) Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann innert drei Monaten der Richter angerufen werden.

III. Vermögensrechtliches, Haftung, Reinertrag

Art. 3 Das Vermögen der Genossenschaft bildet eine Einheit. Für die Mitglieder besteht mit Ausnahme von Art. 21 in keinem Falle ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils.
Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 4 Der jeweilige Reinertrag der Genossenschaft ist wie folgt zu verwenden:

a) Für den Unterhalt und Ausbau der Anlagen

b) Zur Anlage von Reserven

c) Zur Verbilligung der elektrischen Energie

d) Der Vorstand zusammen mit der Kontrollstelle können für die Mitglieder eine Vergünstigung beschliessen.

V. Organe der Genossenschaft

Art. 5 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 6 Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Diese findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar innert sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres, das jeweils am 30. September endet.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschliesst,
- b) die Kontrollstelle es verlangt,
- c) mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter es verlangt (nach Art. 881, Abs. 2 des OR).

Generalversammlungen sind spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder einzuberufen.

Art. 7 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Rechnungsabnahmen, Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Kontrollstelle und Angestellte
- e) Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Revision der Statuten, des Reglementes, sowie der Tarif- und Gebührenordnung
- g) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

h) Beschlussfassungen über Aufwendungen, die im laufenden Rechnungsjahr pro Fall den Betrag eines Zehntels der Energie-Einnahmen übersteigen.

Art. 8 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht kann sich ein Mitglied durch einen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 9 Gleichzeitig mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Mit Ausnahme schriftlicher Anträge kann über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen ist die Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten der ELEKTRA einzureichen.

Art. 10 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlicherweise dazu eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. (Unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR)

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

Art. 12 Für gewöhnliche Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden (unter Vorbehalt von Art. 889, Abs. 1 des OR). Für Beschlüsse über Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen von Art. 21 dieser Statuten.

Art. 13 Der Vorstand und dessen Präsident werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber und erteilt den Vorstandsmitgliedern ihre Aufgaben. (Siehe Art. 7 Abs. a)

Art. 14 Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
- b) Vertretung der Genossenschaft nach aussen
- c) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- d) Vollziehung von Beschlüssen der Generalversammlung

e) Einberufung der Generalversammlung

f) Vorbereitung der Traktandenliste

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Kassier führen kollektiv zu zweien die für die Genossenschaft rechtsgültige Unterschrift.

Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus drei Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen.

Es sind ihr alle Bücher und Belege vorzulegen und nötigenfalls über einzelne Angelegenheiten die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen. Die Mitglieder stehen unter der Pflicht des Amtsgeheimnisses.

Art. 17 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die ganze Geschäftsführung zu prüfen und zu kontrollieren. Über ihren Befund hat sie der Generalversammlung jeweils schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 18 Die Kontrollstelle wird zusammen mit dem Vorstand auf vier Jahre gewählt.

V. Revision der Statuten, Liquidation

Art. 19 Anträge auf Statutenrevision müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der sie zu begutachten und der Generalversammlung zu unterbreiten hat.

Jede Statutenrevision ist auf der Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 20 Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und an der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist aber die Zustimmung von dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich, wobei zwei Drittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

Für den Fall der Auflösung der Genossenschaft wird das Inventar vorweg der Einwohnergemeinde Abtwil zur Übernahme gegen ein angemessenes Entgelt angeboten. Gegegenüber anderen Kaufsinteressenten steht der Einwohnergemeinde ein Vorkaufsrecht zu.

Art. 21 Bei einer Auflösung der Genossenschaft ist nach Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen unter den Genossenschaffern zu verteilen.

Die Liquidations-Kommission hat einen Verteil-Schlüssel auszuarbeiten, der von der Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 22 Die Mitteilungen und Einladungen an alle Mitglieder erfolgen durch schriftliche Zustellung an sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Aargau.

Art. 23 Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, und zwar im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 24 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen von 1984, welche in allen Teilen aufgehoben sind.

Art. 25 Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 1998 genehmigt.

5646 Abtwil, 21. Januar 1998

Der Präsident: Rony Baumgartner - Staub
Die Aktuarin: Helen Engel - Villiger